

..... (Name)

..... (Straße)

..... (Ort)

An das Amtsgericht
- Familiengericht -

....., den

E I L T

Kinderschutzverfahren gem. §§ 1666 Abs. 1 und 4 BGB

Für geb. am 20...

gesetzlich vertreten durch

Ich rege an, als

**von Amts wegen ein Verfahren gemäß §1666 Abs. 1 und 4 BGB
zur Beendigung einer derzeit bestehenden nachhaltigen Gefährdung
des *körperlichen, seelischen und geistigen Wohls* von (Name)
wie darüber hinaus aller weiteren zu betreuenden Kinder**

der Kindertagesstätte..... in,

**die aufgrund von der für Kindertagesstätten gültigen Anordnungen gegenüber
Betreuerinnen (ggf. zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes während und
außerhalb der Betreuungszeit,) sowie gegenüber Kindern zur Wahrung räumlicher
Distanz zu anderen Personen besteht, einschließlich möglicherweise bestehender
Bedingung des gesundheitlichen Testens als Voraussetzung für die Aufnahme und
Betreuung des Kindes**

zu eröffnen

**und darin auch die Rechtmäßigkeit der diesen Anordnungen zugrundeliegenden
Vorschriften**

*die VO des zuständigen Landes einsetzen z.B: in der zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021
(BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) des Freistaates Bayern*

zu überprüfen

**Für den Fall,
dass eine Entscheidung zur Hauptsache aus formellen Gründen kurzfristig nicht möglich
ist, rege ich**

**den Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung nach §§ 49
ff FamFG an,**

**mit der die nachstehend begründete Gefährdungslage für bis zur
Entscheidung in der Hauptsache durch vorläufige Aussetzung der Anordnungen**

zum Tragen des Mund- und Nasenschutzes, zur Einhaltung von Mindestabständen anderen Personen gegenüber vorläufig aufgehoben wird.

Gründe

Zeitnahe Anordnungen des Familiengerichts nach § 1666 Abs. 4 BGB gegenüber den Betreuungskräften und der Tagesstättenleitung sind zur Abwendung bestehender und weiterhin drohender nachhaltiger, möglicherweise sogar generationsübergreifenden Schädigungen von wie auch aller anderen Kinder dringend erforderlich.

Die Aufhebung der für Kindertagesstätten bestehenden Anordnungen ist im Übrigen auch zur Beendigung sonst fortdauernder zumindest objektiv bestehender Verletzung von Straftatbeständen wie §§ 240, 224, 225, 171, 25-27 StGB dringend geboten.

Eine konkret bestehende Verletzung und drohende weitere Gefährdung der körperlichen wie seelischen Gesundheit von wie der anderen betreuten Kinder ergibt sich aus inzwischen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Beispielhaft verweise ich auf

- die Vortragsfolien zum download <https://www.sensendorf.de/corona/> *Gefährdung von Kindern durch das Tragen von Masken* der Fachärztin für Anästhesiologie, Homöopathie Heike Sensendorf, Martinusstraße 21, 41569 Rommerskirchen;
- die Darlegungen von Prof. Dr. Dr. Christian Schubert, Univ.-Klinik für Med. Psychologie, Schöpfstr. 23 a, A-6020 Innsbruck <https://www.alpenmag.de/medizin-professor-so-belastet-die-corona-quarantaene-koerper-und-geist/>; Christian Schubert, Magdalena Singer (Hrsg.) *DAS UNSICHTBARE HINTER DEM SICHTBAREN Gesundheit und Krankheit neu denken*; Verlag: Perspektiven der Pschoneuroimmunologie 2020;
- die Feststellungen des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Hans-Joachim Maaz bzw. den Psychologen Dietmar und Aaron B. Czycholl in *Corona Angst – Was mit unserer Psyche geschieht*, Frank & Timme Verlag;
- den Kommentar des Neurobiologen Prof Dr. Gerald Hüther, Göttingen, vom 19. 12. 2020 in der Neuen Zürcher Zeitung, *Die Corona-Maßnahmen sind ein bitteres Geschenk für unsere Kinder* und sein Buch *Biologie der Angst*, V&R 12. Aufl. 2014;
- die Ausführungen von Prof. Dr. Christof Kuhbandner, Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie, Universität Regensburg *über Nebenwirkungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen vom 18.10. 2020* <https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn%3Aaaid%3Ascde%3AUS%3A93b39de5-cb5c-411c-8f4f-2d2c2c5298b2#pageNum=1> und seinen Kommentar in der SZ <https://impfinfo.de/pdfs/Coronoia/Kuhbandner%20Biskup.pdf>
- auf das Video <https://www.bitchute.com/video/87ub70Lm15NW/> von Dr. Margareta Griesz-Brisson, Neurologin, Gründerin und medizinische Direktorin von The London Neurology & Pain Clinic Ltd, Fachklinik ausschließlich für Physiologie, Neurotoxikologie und Primärprävention .
- und schließlich auf die Literatur-Recherche: Gefährdung durch die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB1) bei Kindern und Jugendlichen? https://klagepaten.eu/wp-content/uploads/2021/03/20201201_V2_Gefaehrd_KinderJugend_MNB_Final.pdf

einfügen.

Verletzungen von Grund- und Menschenrechten aus Grundgesetz und internationalen Konventionen

Kinder sind unabhängig von ihrem Alter Träger von Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit (seelisch, geistig, psychisch), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Menschenwürde = gewaltfreie Erziehung u.a., Betreuung und Erziehung durch ihre Eltern u.a.m.

Eingriffe in diese Grundrechte – gleichgültig ob durch Privatpersonen oder Amtsträger verursacht - können nicht anders bewertet werden als eine objektive Gefährdung des „**Kindeswohls**“ i.S.d. § 1666 BGB.

Die für Kindertagesstätten gültigen Anordnungen des Maskentragens und der Wahrung räumlicher Distanz zu anderen Personen zur Duldung körperlicher die Gesundheit betreffender Testverfahren im Bereich der Kindertagesstätte ohne ausdrückliche schriftliche konkrete Zustimmung der Sorgeberechtigten verletzen ebenso wie die den Anordnungen zugrundeliegende Verordnung vom 05.03.2021 des Freistaates Bayern konkret Grundrechte des Kindes und der anderen Kinder insbesondere aus

- Art. 1 GG: Achtung der Menschenwürde;
- Art 2 GG: auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit;
- Art 6 GG: auf Erziehung und Betreuung durch die Eltern (auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und von Kindern zu tragender „Gegenstände“).

Darüber hinaus sind **Kinderrechte und Schutzansprüche des Kindes bzw. der Kinder aus internationalen Konventionen** konkret verletzt;

aus der **UN-Konvention über die Rechte des Kindes** insbesondere

- Art. 3 – Kindeswohl ist bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen;
- Art 16– Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Privatleben, seiner Familie, seiner Wohnung;
- Art 16 Abs. 2 – auf Rechtsschutz gegen Übergriffe.
- Art 19 – auf Schutz vor körperlicher, geistiger Gewalt,
- Art. 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 – auf Beschulung unter Achtung der Menschenwürde des Kindes und Einhaltung konkreter Ziele von Beschulung;
- Art 37a - Verbot der Folter, erniedrigender Behandlung,
- Art 37 d – auf besonderen Rechtsschutz bei Freiheitsentziehung ;

aus dem **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984 (BGBl. 1990 II S. 246):**

Art. 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

(3) Eine von einem Vorgesetzten oder einem Träger öffentlicher Gewalt erteilte Weisung darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

Art. 4

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen.
(2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Art. 5

(1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Art. 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen;

aus der **Europäischen Menschenrechtskonvention**

Art. 8

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechtes nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer;

durch Überschreitung der im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1553)** festgelegten Grenzen:

Art 4

(1) im Falle eines **öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht** und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt **in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert**, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Aufgrund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Art. 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er außer Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlassen haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Maßnahme endet.

(Fettdruck durch Verfasser)

Zu den persönlichen Freiheitsrechten vergleiche z B Art. 9, 12,

Art. 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Zur Verpflichtung des Familiengerichts, gegenüber BetreuerInnen und Kita-Leitung Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit der das Kind und die anderen Kinder gefährdenden Anordnungen festzustellen und anzuordnen, diese zu unterlassen

Ein Eingriff in diese Rechte des Kindes aus GG und internationalen Konventionen kann unabhängig davon, von wem der Eingriff ausgeht, nicht anders bewertet werden als eine **objektive Gefährdung des „Kindeswohls“ i.S.d. §§ 1666 BGB, 155, 157 FamFG.**

Wenn das Gesetz nicht zuletzt aufgrund Art. 2, 1 und 6 GG in 1631 Abs. 2 BGB Eltern bestimmte Erziehungsformen verbietet und dies u. a in 223 ff, 171 StGB unter Strafe stellt, kann eine gleichartige Behandlung nicht rechtens sein, nur weil sie durch oder im Auftrag staatlicher Funktionsträger vorgenommen wird. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Verschärfung der Strafandrohung bei Rechtsverletzung durch Amtsträger unterstrichen.

Bedarf danach jede Einschränkung der besonderen Rechte des Kindes ob aus GG oder internationalen Konventionen der besonderen Rechtfertigung, so unterliegt sie in jedem einzelnen Bereich dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Insofern muss auch hier entsprechend gelten, was das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof zur Zulässigkeit einer Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausgeführt haben:

BVerfG v. 24.3.2014 – 1BvR 160/14 – ZKJ 2014, S. 242 ff:

Es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Trennung der Kinder geeignet ist, die von den Gerichten angenommenen Gefahren zu beseitigen oder abzumildern. Zwar wäre die Trennung grundsätzlich geeignet, die nach Ansicht der Gerichte bei der Mutter für die Kinder bestehenden Gefahren zu beseitigen. Allerdings ruft die Trennung des Kindes von den Eltern regelmäßig eigenständige Belastungen hervor, weil das Kind unter der Trennung selbst dann leiden kann, wenn sein Wohl bei den Eltern nicht gesichert war. Eine Maßnahme kann nicht ohne weiteres als zur Wahrung des Kindeswohls geeignet gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. Solche negativen Folgen einer Trennung des Kindes von seinen Eltern und einer Fremdunterbringung sind zu berücksichtigen (vgl....) und müssten durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessern würde (vgl. BGH XII ZB 247/11 v. 26.10.2011) (S. 244,245)

BGH v. 26.10.2011 – Az:12 ZB 247/11= ZKJ 2012, 107 ff:

... An der Eignung fehlt es nicht nur, wenn die Maßnahme die Gefährdung des Kindeswohls nicht beseitigen kann. Vielmehr ist die Maßnahme auch dann ungeeignet, wenn sie mit anderweitigen Beeinträchtigungen des Kindeswohls einhergeht und diese durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr nicht aufgewogen werden...ungeeignet, wenn sie in anderen Belangen des Kindeswohls wiederum eine Gefährdungslage schafft und deswegen in der Gesamtbetrachtung zu keiner Verbesserung der Situation des gefährdeten Kindes führt. (ZKJ S. 109)

Nach diesen Grundsätzen ist ein Eingriff nur zulässig, wenn **vor einer Einschränkung der Grundrechte** des Kindes unabhängig von den abzuwendenden möglichen Gefahren eine konkrete Abwägung mit den Gefährdungen des Kindes erfolgt ist, die durch die zur Abwehr konkret erfolgten Anordnungen und ausführende Maßnahmen drohen.

Maßnahmen haben zu unterbleiben, wenn keine konkreten Feststellungen vorliegen, aus denen sich ein rechtlich beachtliches Übergewicht der abzuwendenden Gefahren ergibt.

Von einer Berechtigung zur Grundrechtseinschränkung kann bezüglich der in Frage stehenden Anordnungen nicht ausgegangen werden.

Es fehlt sowohl an einer nachvollziehbaren Feststellung bestehender konkreter Gefahren für höherwertige Rechtsgüter anderer durch Kinder (vgl.dazu z. B. **Reiss, Bhakdi: Corona Fehlalarm ? GOLDEGG 2020**) als auch an einer konkreten Feststellung der durch die Maßnahmen selbst für die betroffenen Kinder zu erwartenden Gefährdungen wie an einer in jedem Einzelbereich und vor jeder Anordnung notwendigen konkreten Abwägung zwischen beiden.

Zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen des Gerichts

Bei entsprechenden Feststellungen und Anordnungen den Betreuungskräften und der Leitung der Kindertagesstätte gegenüber ist die Feststellung der Unwirksamkeit der Verordnung des Freistaates Bayern soweit sie als Ermächtigungsgrundlage für die Maßnahmen der Kindertagesstätte ist, für eine dauerhafte Beendigung der Gefahrenlage zu Lasten des Kindes wie der anderen betreuten Kinder erforderlich.

Das Gericht kann eine solche Entscheidung in eigener Zuständigkeit treffen.

Eine Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff)) im Hinblick auf die Verordnung des Landes nicht. Sie gilt nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 ((195 ff)) jedes Gericht selbst zu entscheiden (AG Weimar, Urteil vom 11.01.2021 - 6 OWi - 523 Js 202518/20).

Zu Maßnahmen, die eine zukünftige Beachtung der Grund- und Menschenrechtslage durch Parlament, Regierungen und Behörden sicherstellen.

Es wird angeregt, zugleich mit einer Teilentscheidung zu den Fragen der Rechtmäßigkeit der für Kindertagesstätten angeordneten Maßnahmen wie der zugrunde liegenden Verordnung

gemäß Art 100 Abs. 1 GG die Frage der Verfassungswidrigkeit des Infektionsschutzgesetzes dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Die Feststellung der Unwirksamkeit des Infektionsschutzgesetzes des Bundes erscheint dafür unverzichtbar, soweit es in der derzeit geltenden Form Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Grundrechte von Kindern wie von Erwachsenen ist.

Ohne eine solche Feststellung ist auch bei alleiniger Aufhebung der derzeitigen Verordnungen zukünftig mit Maßnahmen der Exekutive auf Bund- und Landesebene zu rechnen, die erneut gleichartige und auch bei kurzer Dauer irreversible Gefährdungslagen und Schädigungen entstehen lassen können.

Verfassungswidrigkeit des Infektionsschutzgesetzes dürfte sich auch daraus ergeben, dass es im Hinblick auf den auch in Deutschland geltenden **Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1553)** - zumindest was die Voraussetzungen einer Einschränkung von Grundrechten betrifft - nachrangig sein dürfte einerseits und inhaltlich die in dem Pakt festgelegten engen Grenzen zulässiger Grund- und Menschenrechte einschränkender Anordnungen überschreitet, andererseits.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden Verfassungsbeschwerde des Richters am LG Dr. Pieter Schleiter **vom 31.12.2020, Az: 1 BvR 21/21** Bezug genommen.

Abschließend wird angeregt,

im Hinblick auf die fachübergreifend zu bewertende Situation dem Kind eine(n) psychologisch/medizinisch kompetenten Vertreter/in und/oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als Verfahrensbeistände gemäß § 158 FamFG, i. V. m. Art. 16 Abs. 2, 37 UN-Konvention über die Rechte des Kindes beizuordnen.

Zur Auswahl eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin bitte ich kurzfristig die Eltern von im Hinblick auf ihr aus § 158 Abs. 5 FamFG sich ergebendes vorrangiges Auswahlrecht anzuhören.

Ich bitte Sie, mich über die Auswahl des Verfahrensbeistandes binnen einer Woche zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift